

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c91bd99d-6275-3ced-8ed6-a7261254aec1>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 1 SprengG - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und die Durchführung von

1. explosionsgefährlichen Stoffen und
2. Sprengzubehör.

(2) Explosionsgefährliche Stoffe werden nach ihrem Verwendungszweck unterteilt in

1. Explosivstoffe ([§ 3 Absatz 1 Nummer 2](#)),
2. pyrotechnische Gegenstände ([§ 3 Absatz 1 Nummer 3](#)) und
3. sonstige explosionsgefährliche Stoffe ([§ 3 Absatz 1 Nummer 9](#)).

(3) Mit Ausnahme des [§ 2](#) gilt dieses Gesetz auch für explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich sind, jedoch für Sprengarbeiten bestimmt sind, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist.

(4) Für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach [§ 2 Absatz 3](#) gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. bei Zuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe zur Stoffgruppe A alle Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände oder Sprengzubehör beziehen,
2. bei Zuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe zur Stoffgruppe B die [§§ 5f, 6, 14, 17 bis 25](#) sowie [§ 26 Absatz 2](#), die [§§ 30 bis 32](#), [§ 33 Absatz 3](#), [§ 33b](#) sowie die [§§ 34 bis 39](#),
3. bei Zuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe zur Stoffgruppe C [§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4](#), die [§§ 17 bis 19, 24, 25](#) sowie [§ 26 Absatz 2](#), die [§§ 30 bis 32](#), [§ 33 Absatz 3](#), [§ 33b](#) sowie die [§§ 34](#) und [36 bis 39](#).

